



§1 Bezeichnung

1. Der Verein führt die Bezeichnung:

"Omogenia Germanias e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

a) Die Pflege der nationalen Identität der griechischen Mitbürger.

Verwirklicht wird dies durch Veranstaltungen mit Inhalt volkstümlicher Tradition, wie auch durch die Organisation von Paraden in Stuttgart. Im Rahmen dieser Veranstaltungen soll die Koordination und Zusammenarbeit von bestehenden Vereinen mit griechischem Bezug verbessert werden, um eine zentrale Ansprache von Behörden und Öffentlichkeit zu ermöglichen."

b) Die Völkerverständigung, mit der Entwicklung und Festigung der Beziehung zwischen deutschen Bürgern, griechischen Bürgern und Bürgern anderer Völkergruppen.

Verwirklicht wird dies durch Veranstaltungen, Aktionen und Projekten bei der sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Besonderheiten der verschiedenen Nationen vorgestellt werden.

c) Die allgemeine Förderung der griechischen Kultur und Geschichte, sowie der Entwicklung freundschaftlicher und kultureller Beziehungen aller Bürger um im Rahmen der Völkerverständigung und des Geistes der Europäischen Vereinigung die Zusammengehörigkeit der Europäer zu fördern.

Dies wird durch die Anerkennung und Ehrung von Mitbürgern erreicht, die mit Ihren besonderen Leistungen wie z.B. durch wissenschaftliche Studien oder Veröffentlichungen von Büchern, Artikel oder Sendungen einen besonderen Beitrag geleistet haben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich Vereine werden, die ihren Sitz in Deutschland und einen Bezug zur griechischen Kultur haben. Die Struktur der teilnehmenden Mitgliedervereine kann in folgende Bereiche unterteilt werden:
 - a) Elternvereine
 - b) Kulturvereine
 - c) Gemeinden
 - d) Sportvereine

Der Vereinsvorstand ist quotiert und sollte, soweit möglich, aus jedem der genannten Bereiche mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

2. Um einen neuen Verein aufzunehmen, muss der aufzunehmende Verein beim Vorstand
 - a) Einen schriftlichen oder elektronischen Antrag stellen.
 - b) Den Beschluss seines Vorstands oder seiner MV vorlegen, in der die abgesandten Mitglieder und die Gesamtzahl seiner Vereinsmitglieder genannt werden.
 - c) Seine Satzung vorlegen.
 - d) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme der Mitgliedschaft.
 - e) Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Abgesandten, Mitglieder Ihres Vorstands sein. Der Verein kann jederzeit durch eine MV oder eine Entscheidung seines Vorstandes (einfache Mehrheit) schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied anmelden.

Die abgesandten Mitglieder, haben aktives und passives Wahlrecht und volles Stimmrecht nachdem sie mindestens 6 Monate Mitglieder des Vereins sind.

3. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird in der MV beschlossen. Die Höhe des Beitrags kann durch eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands ohne Satzungsänderung angepasst werden.
4. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) schriftlichen Antrag des teilnehmenden Vereins an den Vorstand
 - b) schriftlichen und begründeten Beschluss des Vorstands
 - c) nicht Einzahlung des MitgliedsbeitragsGründe die zum Verlust der Mitgliedschaft führen können, sind den Verein belastende Aktivitäten des Mitglieds, sowie Satzungsänderungen, die die Ziele der Omogenia Germanias e.V. verletzen.
5. Jedes Mitglied ist gleichgestellt und gleichberechtigt, sofern seine satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt sind.

6. 40% der Mitglieder können schriftlich den Vorstand dazu veranlassen, eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

7. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit wer der MV als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden kann. Die MV verleiht in $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft. Es bestehen zwei Kategorien von Ehrenmitgliedschaften bei der:

a) die Ehrenmitgliedschaft mit denselben Rechten und Pflichten eines Abgesandten eines Mitgliedvereins versehen wird, wobei diese Kategorie ausschließlich ehemaligen abgesandten von Mitgliedervereinen vorbehalten ist.

b) die Ehrenmitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten der Abgesandten der Mitgliedervereine versehen wird. In dieser Kategorie können ehemaligen Abgesandte von Mitgliedervereinen sein aber auch andere Personen, die für den Verein besonderes geleistet haben.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand
3. Kotrollausschuss (KA)

§6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Anzahl der von den Vereinen abgesandten Mitglieder steht im Verhältnis zur Größe des Vereins. Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern sind berechtigt bis zu zwei stimmberechtigten Teilnehmern zu entsenden. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern sind berechtigt bis zu drei stimmberechtigtem Teilnehmer zu entsenden.
2. Die ordentliche MV trifft einmal jährlich zusammen. Die Teilnahme an der MV kann auch über elektronische Plattformen wie z.B. per Videokonferenz stattfinden, wenn die aktuellen Umstände es bedingen oder der Mitgliedsverein diese Teilnahmemöglichkeit wahrnehmen möchte.
3. Die ordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % + 1 der Mitglieder teilnehmen. Falls keine Beschlussfähigkeit festgestellt wird, findet die MV nach einer Stunde mit derselben Tagesordnung und den teilnehmenden Mitgliedern zusammen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Dies muss in der Einladung der MV erwähnt werden.
4. Die MV wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird spätestens vier Wochen vor dem Datum des Veranstaltungstermins versendet, wobei gleichzeitig folgendes bekannt gegeben wird:
 - a) die Tagesordnung,
 - b) das Datum und die Uhrzeit des Beginns seiner Arbeiten,
 - c) der Veranstaltungsort und die technische Plattform über die der Zugang ermöglicht wird
5. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. In der MV werden Protokolle geführt, die vom Vorstand unterzeichnet werden.
7. Die MV entscheidet über eine Änderung der vorliegenden Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§7 Wahlen

Die Wahlen finden im dreijährigen Turnus zu Anfang jeden Jahres während einer ordentlichen MV statt und werden durch den Vorstand einberufen. Die Stimmabgabe kann für ein Mitglied wahlweise durch physische Präsenz oder über eine Online-Plattform stattfinden. Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht, durchgeführt.

Der Verlauf der Wahl findet in fünf Phasen statt:

1. Mindestens 4 Monate vor der Wahl wird diese den Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Die Mitgliedervereine haben daraufhin vier Wochen Zeit Ihre Kandidaten für den Vorstand, den KA und den Wahlausschuss dem Vorstand der Omogenia Germanias e.V. elektronisch bekannt zu geben. Die Kandidaten müssen am Wahlvorgang in physischer Präsenz teilnehmen.
3. Der Vorstand teilt den Mitgliedern nach Ablauf der zweiten Phase die Kandidaten für die Ämter innerhalb von 4 Wochen schriftlich bzw. elektronisch mit.
4. Der Vorstand lädt zur MV spätestens vier Wochen vor der Wahl mit folgendem Inhalt ein:
 - a) die Tagesordnung
 - b) das Datum und die Uhrzeit des Beginns
 - c) den Veranstaltungsort und die technische Plattform über die der Zugang und die Wahl ermöglicht wird
 - d) die Kandidaten für den Vorstand
 - e) die Kandidaten für den KA
 - f) die Kandidaten für den Wahlausschuss
5. Am Wahltag wird als erstes der Wahlausschuss gewählt, der die Wahl des Vorstands und des KA durchführt und das Wahlergebnis feststellt.

Die Kandidaten für alle Ämter können ausschließlich abgesandte Vorstandsmitglieder der Mitgliedervereine sein. Jeder Kandidat kann sich nur für ein Amt aufstellen lassen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und diese sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der erste Schriftführer
 - d) der zweite Schriftführer
 - e) der erste Pressesprecher
 - f) der zweite Pressesprecher
 - g) der Kassierer

2. Die Amtsverteilung erfolgt unter den Vorstandsmitgliedern unter sich.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein in der Öffentlichkeit.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Einladung zur Tagung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP).
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll.
8. Der Vereinsvorstand ist quotiert und sollte, soweit möglich, aus jedem der folgenden Bereiche mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein, diese sind :
 - a) Elternvereine
 - b) Kulturvereine
 - c) Gemeinden
 - d) Sportvereine
9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

§9 Verantwortlichkeiten des Vorstands

I) Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden:

1. setzt die Beschlüsse der MV und des Vorstandes um
2. überprüft die Finanzen des Vereins
3. beruft den Vorstand in regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen ein und sorgt für die Zustellung der Einladungen an die MV
4. legt der MV den Jahresbericht des Vereins vor
5. kommuniziert mit Behörden und dem Staat

II) Verantwortlichkeiten des stellvertretenden Vorsitzenden:

1. vertritt den Vorsitzenden bei allen seinen Verpflichtungen, wenn sich dies als gerechtfertigt und notwendig erweist.

III) Verantwortlichkeiten des ersten und zweiten Schriftführers:

1. führen Protokolle
2. einer der beiden Schriftführer unterzeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden alle Dokumente des Vereins und erfüllt die ihm vom Vorstand und der MV übertragenen Aufgaben.
3. kommunizieren mit den Vereinsmitgliedern

IV) Verantwortlichkeiten des ersten und zweiten Pressesprechers:

1. pflegen nach Absprache mit dem Vorstand die Kontakte zu den Medien
2. verfassen Presseberichte
3. pflegen die Internetauftritte des Vereins
4. erstellen Werbemittel wie z.B. Flyer und Plakate

V) Verantwortlichkeiten des Kassierers:

1. handelt gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung
2. führt und überwacht die Einnahmen und Ausgaben und ist für alle Unregelmäßigkeiten, Geldverluste oder Ausgaben ohne eine Entscheidung des Vorstandes verantwortlich

Wenn ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben generell nicht zufriedenstellend erfüllt, kann er durch eine Entscheidung des Vorstands durch einfache Mehrheit ersetzt werden.

§10 Kontrollausschuss (KA)

1. Der Kontrollausschuss (KA) besteht aus 3 Mitgliedern. Nach der Wahl des KA wählen seine Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär. Der KA wird für die Dauer von drei Jahren gemeinsam mit dem Vorstand gewählt. Die Kandidaten des KA dürfen nicht zugleich auch für den Vorstand kandidieren. Im KA müssen die Mitglieder aus unterschiedlichen Vereinen stammen.
2. Der Wahlvorgang und die Amtsverteilung für den KA sind dem des Vorstands gleich.
3. Die Sitzung des KA erfolgt nach der Berufung von einem der beiden KA-Vorsitzenden, je nach Bedarf, um die Finanzen des Vereins zu kontrollieren.
4. Der KA hat jederzeit das Recht, alle Protokolle, Dokumente und Finanzen des Vereins einzusehen, um die ordnungsgemäße Rechnungsbelegung und das Cash-Management des Vereins zu überprüfen. Das Ergebnis jeder Prüfung sollte dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Falls in der Führung der Finanzen Unregelmäßigkeiten vermutet oder festgestellt werden, kann der KA eine Sitzung des Vorstands veranlassen. Werden die Unregelmäßigkeiten nicht zufriedenstellend beseitigt, so kann der KA eine MV berufen, in der ausschließlich Beschlüsse über die Vereinsfinanzen gefasst werden.
6. Der KA ist verpflichtet in jeder MV einen jährlichen Prüfungsbericht über die Finanzen des Vereins vorzulegen.

§ 11 Einkünfte

1. Der Verein ist finanziell selbsttragend und bezweckt keine Gewinne.
2. Die Einkünfte des Vereins werden nur und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben. Seine Mitglieder erhalten keinen Lohn oder Gehalt aus der Vereinskasse.
3. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen dessen Höhe von der MV beschlossen wird
 - b) Spenden und Geschenke
 - c) Zuschüsse von öffentlichen Stellen
 - d) Veranstaltungen

4. Das Recht, Geld vom Bankkonto des Vereins abzuheben, haben der Kassierer, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn mindestens der Kassierer und ein Vorsitzender anwesend sind.

§12 Zeichen des Vereins

Der Verein hat als Zeichen einen blauen Stempel mit einem Kreuz, einer Eule und zwei Händen. Innerhalb des Kreises befinden sich zwei Wörter in griechischer Sprache "ΕΛΛΑΣ" und "ΓΕΡΜΑΝΙΑ". "ΕΛΛΑΣ" heißt übersetzt Griechenland und "ΓΕΡΜΑΝΙΑ" Deutschland. Im Kreis befindet sich die Inschrift "Omogenia Germanias e.V."

§ 13 Eintragung

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt Änderungen und Korrekturen dieser Satzung, die vom Amtsgericht Stuttgart zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, durchzuführen. Dies gilt auch für Änderungsaufforderungen und Korrekturen vom Finanzamt um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

§ 14 Ausschüsse des Vereins

1. Um gesetzte Ziele zu erreichen und die Aktivitäten des Vereins besser zu koordinieren, hat der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden, die gemäß der Satzung und den Entscheidungen des Vorstandes handeln. An jedem Ausschuss muss sich mindestens ein Vorstandsmitglied beteiligen.
2. Der Vorstand des Vereins ist für die Aktivitäten der verschiedenen Ausschüsse verantwortlich. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt, genehmigt und kontrolliert.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine dafür berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3 / 4 der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Vollstreckung der Auflösung wird ein 5-köpfiger Ausschuss von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt.